

BETREU

Neues vom **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.**



INHALT

WAS WIR TUN

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e. V. 2

AKTUELLES

Wir suchen rechtliche
Betreuer*innen 2

Vom Praktikanten zum rechtlichen
Betreuer – Ein Job, der mehr ist. 4

Ausstellung – 25 Jahre
Dahmshöher Art 5

Dschungel aller Art 13

Damien möchte das Bäckerhand-
werk durch seinen Vater erlernen
und im Familienbetrieb arbeiten 14

Terminankündigung
Vertreterversammlung 15

WIR SIND UNTERWEGS

Neuigkeiten aus der Uckermark 12

RECHT

Pflegegeld – was ändert sich 2024? 3

Erhöhung der Aufwandspauschale
und erleichterte Antragstellung 5

Schwerbehindertenrecht –
Merkzeichen aG 6

Das ärztliche Aufklärungsgespräch
mit betreuten Personen 7

Vereinbarung mit ehrenamtlichen
Betreuerinnen und Betreuern 8

„Case Management“ in der
rechtlichen Betreuung 10

TERMINE 9/13

TIPPS 7

STANDORTE 16

LIEBE LESERINNEN UND LESER!

In dieser von Krisen, Inflation und weltweiten Kriegen geprägten Zeit haben wir wohl alle zu oft das Gefühl, dass es nur negative Nachrichten gibt. Dabei gibt es auch Positives zu berichten und Mut machende Geschichten zu erzählen! So möchten wir Sie in dieser Ausgabe unserer Vereinszeitschrift unter anderem über die aktuellen Änderungen – und Verbesserungen – beim Pflegegeld informieren und Sie über die inflationsbedingte Erhöhung und die vereinfachte Antragstellung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen aufklären.

Zudem finden Sie einen Artikel über Damien, der rechtlich durch seine Eltern betreut wird. Die Betreuung heißt für den jungen Mann jedoch nicht, dass er nicht seine eigenen Vorstellungen vom Leben hat. Er weiß genau, was er will und seine Eltern setzen alles daran, seinen großen Traum wahr werden zu lassen. Ganz im Sinne der Betreuungsrechtsreform „besorgen sie seine Angelegenheiten“ auf eine Weise, die es ihm ermöglichen soll, sein Leben nach seinen Wünschen zu gestalten. Lassen Sie sich von ihm und auch von unseren anderen Berichten inspirieren und ermutigen!

Nadine Sept, Redaktion



Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

ZWEIMAL JÄHRLICH

Mit unserer Vereinszeitschrift möchten wir Sie über Neuigkeiten, rechtliche Grundlagen der Betreuungsführung und über Aktuelles rund um die Themen Betreuung und Vorsorgende Verfügungen informieren. Gerne greifen wir auch Ihre Anregungen und Themenwünsche auf.

Sie erreichen unsere Redaktion per E-Mail unter info@lebenshilfe-betreuungsverein.de oder sprechen Sie unsere Mitarbeiter*innen in den Betreuungsstellen an.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Was wir tun



Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...

bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten. Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen. Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.

Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ...

Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir Ihnen von Anfang an zur Seite.

Wir informieren und beraten ...

zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer solchen Vollmacht.

www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Wir suchen rechtliche Betreuer*innen (w/m/d) für unsere Betreuungsstellen

Stellenausschreibung

Ihre Voraussetzungen:

- › abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- › Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- › Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- › Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- › Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- › Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- › Fahrerlaubnis PKW

Wir bieten Ihnen:

- › eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- › ein freundliches Team
- › regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- › Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- › Betriebsrente
- › Erholungsbeihilfe
- › Ferienlager
- › Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:

bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de



Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. berät Sie gerne!
Foto: Betreuungsstelle Schwedt

Pflegegeld – was ändert sich 2024?

Ein Überblick über das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Bereits 2023 beschlossene Sache, wurden einige Änderungen in der Pflege erst zum 1.1.2024 wirksam. Sie alle sollen finanzielle Entlastung bringen und zu mehr Freiraum für pflegende Angehörige beitragen.

1. Für Pflegesachleistungen im häuslichen Umfeld gibt es rund 5 % mehr finanzielle Unterstützung gegenüber 2023:

- Bei Pflegegrad 2 steigen die ambulanten Sachkosten 724 € auf 761 €.
- Bei Pflegegrad 3 steigen sie von 1.363 € auf 1.432 €.
- Bei Pflegegrad 4 steigen sie von 1.693 € auf 1.778 €.
- Bei Pflegegrad 5 erhöhen sie sich von 2.095 € auf 2.200 €, um 105 €.

2. Das Pflegegeld für pflegende Angehörige im häuslichen Umfeld erhöht sich ebenfalls im Durchschnitt um 4,5 %:

- Bei Pflegegrad 2 gibt es statt 316 € nun 332 €.
- Bei Pflegegrad 3 gibt es statt 545 € nun 573 €.
- Bei Pflegegrad 4 gibt es statt 728 € nun 765 €.
- Bei Pflegegrad 5 gibt es statt 901 € nun 947 €.

Und nach wie vor gilt: Wenn der Pflegebedürftige diese Leistung bezieht und an pflegende Angehörige weiterreicht, so gilt dies nicht als Einkommen – weder bei den Steuern noch bei den Sozialleistungen – und bleibt Angehörigen dadurch abzugsfrei erhalten.

3. Der Eigenanteil von vollstationär gepflegten Menschen wird durch die Pflegekassen in erhöhtem Maße übernommen. Das soll deutlich zur Entlastung

der Pflegeheimbewohner beitragen. Die Steigerung beträgt 5–10 %, je nach Dauer des Aufenthaltes. Je länger der Aufenthalt in der Pflegeeinrichtung, desto länger wird auf eventuell vorhandenes Vermögen zurückgegriffen, welches dadurch natürlich schrumpft. Daher steigen die prozentualen Zuschüsse bei längerer Inanspruchnahme deutlich an. Allerdings gilt das nur für die Kosten der pflegebedingten Aufwendungen, nicht für die „Hotelkosten“ wie Essen, Trinken und Unterkunft.

4. Das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz für pflegende Angehörige wird nicht mehr nur einmalig für 10 Tage gezahlt, sondern für 10 Tage pro Jahr pro pflegebedürftiger Person. Die Leistung kann in plötzlich auftretenden Notfällen in Anspruch genommen werden, wie bei einer plötzlich auftretenden Pflegebedürftigkeit, zum Beispiel nach einem Schlaganfall, oder der kurzfristige Ausfall des Pflegedienstes, für den erstmal ein Ersatz organisiert werden muss.

5. Stärkung der Auskunftspflicht: Pflegebedürftige können von den Pflegekassen eine Übersicht über erbrachte Leistungen anfordern. Einmal angefordert, muss die Kasse halbjährlich eine Übersicht zukommen lassen. Das Ziel ist nicht abgerufene Leistungen rechtzeitig erkennen, damit der Anspruch auf sie nicht verfällt. Nach Möglichkeit sollte man außerdem auf einer Übersicht über noch nicht erbrachte, jährlich verfügbare Leistungen bestehen.

6. Reha in Begleitung: Pflegende Angehörige haben stationäre Rehabilitation nötig, um gesund zu bleiben oder zu werden. Und der pflegebedürftige Angehörige darf mitreisen, wenn das gewünscht ist. Ab 1.7.2024 werden

dafür weitere Hürden abgebaut, um die gemeinsame Erholung zu ermöglichen. Allerdings nur, wenn die Versorgung durch die Reha-Einrichtung gewährleistet werden kann. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Pflegebedürftigen werden dann von der Kasse übernommen.

7. Für die Verhinderungspflege pflegebedürftiger Kinder und junger Erwachsener unter 25 Jahren entfällt die 6-monatige Vorpflegezeit. Bei akut auftretender Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 4 und 5 war es bisher nötig, die ersten 6 Monate zu überstehen, bevor eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden konnte. Diese Voraussetzung entfällt nun. Auch erhöht sich die Dauer der Verhinderungspflege auf 8 Wochen pro Kalenderjahr. Die Mittel für Kurzzeitpflege können in Mittel für Verhinderungspflege umgewandelt werden. Das ermöglicht den pflegenden Angehörigen mehr Flexibilität sowie Freiraum und ist auch für ältere pflegebedürftige Menschen in Planung.

Bergit Laudon,
Betreuungsstelle Hönnow

SPENDENKONTO

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC: WELADED1MOL



Vom Praktikanten zum rechtlichen Betreuer – Ein Job, der mehr ist.

Meine Entscheidung für die Arbeit im Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Im dritten Semester des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ bekommt jeder Student durch ein Praktikum die Möglichkeit, die Arbeitsweisen sowie Ziele und Zielgruppen seines Wunschberufes näher kennenzulernen. So steht man in der Mitte des zweiten Semesters vor der Entscheidung, welches Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit man favorisiert und ob in diesem ein geeigneter Praktikumsplatz verfügbar ist. Es dient dazu, Erfahrungen zu sammeln und im besten Fall nach Ablauf der sechs Monate entscheiden zu können, ist dieser Beruf passend oder nicht.

Kommiliton*innen wollten ihr Praktikum zum Beispiel im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Suchthilfe oder Wohnsitzlosenhilfe absolvieren. Es gibt jedoch nur einen Beruf, dessen Tätigkeit nahezu alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit in gewisser Weise tangiert oder sogar miteinander verbindet, nämlich den des rechtlichen Betreuers.

So ist die rechtliche Betreuung ein Rechtsinstrument zur Unterstützung von erwachsenen Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, welche aufgrund einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Erkrankung bzw. Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Sie orientiert sich dabei strikt am individuellen Hilfebedarf der betroffenen Person. Dieser Bedarf wird durch ein medizinisches Gutachten oder ärztliches Attest sowie einem Sozialbericht der örtlich zuständigen Betreuungsbehörde festgestellt und berücksichtigt dabei auch die vorhandenen Fähigkeiten und wahrt damit die Selbstbestimmung der betroffenen Person.

Dem rechtlichen Betreuer wird auf dieser Grundlage der Aufgabenkreis zugeteilt, in dem er Rechtshandlungen für den Betreuten vornehmen darf. Diese sind jedoch immer auf das erforderliche Maß zu beschränken. Im Rahmen seiner Tätigkeit unterstützt er die betroffene Person im zugewiesenen Aufgabenkreis dabei, ihre rechtlichen Angelegenheiten, so weit wie möglich, selbst zu bewältigen. Mögliche Aufgabenbereiche innerhalb des Aufgabenkreises können zum Beispiel die Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern sowie Wohnungs- und Postangelegenheiten sein. Von der Vertretungsmacht wird nur dann Gebrauch gemacht, sofern

dies nötig oder von der betreuten Person gewünscht ist. Entgegen dem hartnäckigen Glauben vieler Menschen nimmt eine Betreuungseinrichtung den Betroffenen nicht die Entscheidungsfähigkeit. Vielmehr wurden die Rechte von betreuten Menschen mit Inkrafttreten des neuen Betreuungsrecht zum 1.1.2023 deutlich gestärkt und in den Vordergrund gerückt. Bereits vor der Betreuerbestellung gibt es ein Kennenlerngespräch, in welchem geprüft wird, ob es eine Basis zur Zusammenarbeit geben kann. Das Handeln des rechtlichen Betreuers hat sich so zu gestalten, dass der Betreute nach seinen Wünschen leben kann. Hierzu gehört neben regelmäßigen Besuchen bzw. Kontakten zum Betreuten auch die gesetzlich verankerte Besprechungspflicht zwischen dem rechtlichen Betreuer und der betreuten Person.

Die Arbeit eines rechtlichen Betreuers in einem Betreuungsverein besteht jedoch nicht nur aus der Arbeit mit den betreuten Personen im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises. So hat auch die Beratung von Bürger*innen, ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen und bevollmächtigten Personen im Rahmen der Querschnittsarbeit eine große Bedeutung. Die qualifizierte Begleitung von rechtlichen Betreuer*innen, die ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausführen und bevollmächtigten Personen, ist eine öffentliche Aufgabe, die anerkannte Betreuungsvereine gemäß dem BtOG übernehmen. Ziel der Querschnittsarbeit ist es dabei, unterstützend durch Information und Beratung sowie Begleitung der bevollmächtigten Personen bzw. ehrenamtlich rechtlichen Betreuer*innen Fachwissen und Sicherheit für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt zu vermitteln und eine Berufsbetreuung zu vermeiden.



Ron Wirth

Von keinem meiner damaligen Kommiliton*innen habe ich gehört, dass sie ein Praktikum in einem Betreuungsverein absolvieren möchten, um den Beruf des rechtlichen Betreuers sowie seine Aufgaben und Tätigkeiten näher kennenzulernen. Die meisten meiner

Hierfür hält der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. in folgenden Bereichen Angebote vor:

Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer*innen

- › durch Fallbesprechungen, Erfahrungsaustausch, Bereitstellung von Arbeitshilfen oder themenbezogene Fortbildungen

Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer*innen

- › durch ortsspezifische Konzepte oder Einführungsveranstaltungen

Information und Beratung von Bürger*innen

- › zu Betreuungs- und Vorsorgevollmachten sowie Patienten-

verfügungen in Kleingruppen- und Informationsveranstaltungen oder Einzelberatungen

Öffentlichkeitsarbeit

- › in Form von Pressearbeit, Informationsständen (auf Messen oder Fachtagungen)
- › Information von Fachpersonal (Kranken- und Altenpflege, Behindertenhilfe etc.)
- › durch Infomaterial (Flyer oder Broschüren)

Netzwerkarbeit

- › Gremienarbeit
- › örtliche und überörtliche Arbeitskreise

Die rechtliche Betreuung von Menschen und die Querschnittsarbeit sorgen für einen enorm abwechslungsreichen Job mit einem hohem Anforderungsniveau. Genau dies habe ich mir von meinem Praktikum im Oktober 2021 erhofft. Dieser Eindruck hat mich bis zum Ende meines Studiums im Oktober 2023 begleitet, sodass ich seit November letzten Jahres in der Betreuungsstelle Cottbus als rechtlicher Betreuer für den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. tätig bin. Für mich die richtige Entscheidung.

*Ron Wirth,
Betreuungsstelle Cottbus*

Erhöhung der Aufwandspauschale und erleichterte Antragstellung

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung des alten Jahres, am 15.12.2023, dem Inflationsausgleich für ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuerinnen und Betreuer zugestimmt. Damit können sie eine Sonderzahlung zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrkosten in Höhe von 24 Euro pro Jahr verlangen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Betreuerinflationsausgleichsgesetz erhalten die ehrenamtlich Betreuenden mit der Einreichung des Antrags auf Zahlung der Ehrenamtsaufwandschale automatisch in den Jahren 2024 und 2025 den Inflationsausgleich mit. Das heißt, dass die Landeskasse diesen Betrag bei mittellosen zu Betreuenden auszahlt, bei Vermögenden richtet sich der Beschluss gegen die zu betreuenden Menschen.

Hinsichtlich der Beantragung der Aufwandspauschale gibt es zudem grundsätzliche Erleichterungen. Der Anspruch auf die Aufwandspauschale muss nur einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht werden. In den Folgejahren gilt die Einreichung des Jahresberichtes als Antrag.

*Elke Krause,
Betreuungsstelle Finsterwalde*

AUSSTELLUNG – 25 JAHRE DAHMSHÖHER ART

8. Mai bis 24. Juli 2024

KLEINE GALERIE
STADT EBERSWALDE

Im SparkassenForum
Michaelisstraße 1 · 16225 Eberswalde
Kulturamt | Sachgebiet Kunst und Kultur

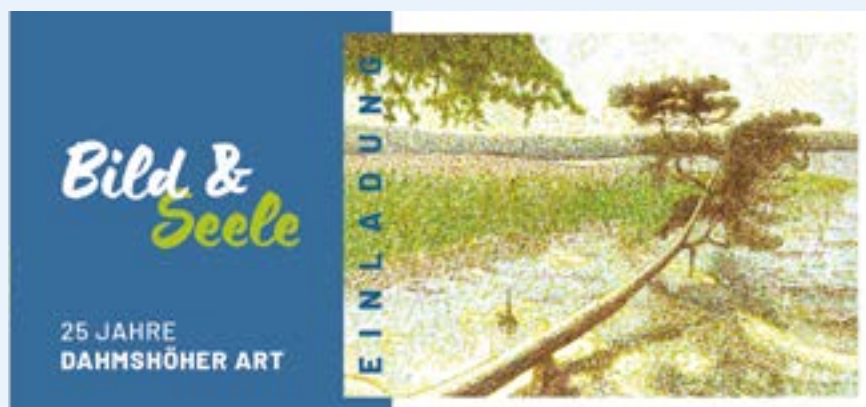
Montag 9–16 Uhr

Dienstag und Donnerstag 9–18 Uhr

Mittwoch und Freitag 9–13 Uhr

Führungen nach Voranmeldung

Angaben unter Vorbehalt.



Schwerbehindertenrecht – Merkzeichen aG

Urteil des Bundessozialgerichts zu fehlendem Gehvermögen in nicht vertrauter Umgebung

Das Bundessozialgericht hat am 9.3.2023 entschieden, dass für die Zuerkennung des Merkzeichens aG und damit die Nutzung von Behindertenparkplätzen die Gehfähigkeit im **öffentlichen** Verkehrsraum maßgeblich ist. Wenn der schwerbehinderte Mensch sich dort nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann, steht ihm das Merkzeichen aG zu (wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – Grad der Behinderung (GdB) 80 %). Eine bessere Gehfähigkeit in anderen Situationen, etwa unter idealen räumlichen Bedingungen oder allein in vertrauter Umgebung, ist für dessen Zuerkennung grundsätzlich ohne Bedeutung.

Im ersten Fall (**Aktenzeichen B 9 SB 1/22 R**) leidet der Kläger unter anderem an einer fortschreitenden Muskelschwundkrankung mit Verlust von Gang- und Standstabilität. Ihm ist das Gehen auf einem Krankenhausflur möglich. Eine freie Gehfähigkeit ohne Selbstverletzungsgefahr im öffentli-

chen Verkehrsraum mit Bordsteinkanten, abfallenden oder ansteigenden Wegen und Bodenunebenheiten besteht nicht. Das Bundessozialgericht hat die erste Voraussetzung für das Merkzeichen aG, eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, als erfüllt angesehen. Da das Bundessozialgericht nicht abschließend entscheiden konnte, ob auch die zweite Voraussetzung erfüllt ist, wonach gerade die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung einem Grad der Behinderung von 80 % entsprechen muss, wurde der Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Der Kläger im zweiten Verfahren (**Aktenzeichen B 9 SB 8/21 R**) kann infolge einer globalen Entwicklungsstörung nur in vertrauten Lebenslagen im schulischen oder häuslichen Bereich frei gehen, jedoch nicht in unbekanntem Umgebungen. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass dem Kläger das Merkzeichen aG zu steht. Der auf volle, wirksame und

gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in die Gesellschaft gerichtete Sinn und Zweck des Schwerbehindertenrechts umfasst gerade auch das Aufsuchen veränderlicher und vollkommen unbekannter Einrichtungen des sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Sicherheit der Gehfähigkeit ausschließlich in einer vertrauten Umgebung steht der Zuerkennung des Merkzeichens aG nicht entgegen. Die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung des Klägers entspricht einem Grad der Behinderung von 80 %, weshalb die Voraussetzungen des Merkzeichens aG gegeben sind. Hier hat das Bundessozialgericht zu Gunsten des Klägers entschieden.

Die Voraussetzungen für die Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung sind seit dem 1.1.2018 in § 229 SGB IX geregelt.

Susanne Freier,
Betreuungsstelle Neuruppin

REGELUNGEN DES MERKZEICHEN aG

Das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis steht für „außergewöhnliche Gehbehinderung“. Regelungen dazu finden sich im § 229 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Absatz 3 in dem es heißt:

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr

kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.



Das ärztliche Aufklärungsgespräch mit betreuten Personen

Arztgespräche finden vielerorts und in den unterschiedlichsten Lebenssituationen statt. Ob beim Hausarzt oder Facharzt, im Krankenhaus wegen einer ambulanten oder stationären Behandlung oder während einer Reha-Maßnahme. Geht es dann um eine Behandlung oder die Zustimmung, zum Beispiel in einen operativen Eingriff bei Personen, die rechtlich betreut werden, hört man immer noch zu oft den Satz: „Da muss aber der rechtliche Betreuer zustimmen“. Dies stimmt als grundsätzliche Annahme erstmal nicht.



Das Bundesministerium der Justiz hat ein Informationsblatt über den richtigen Umgang mit rechtlich betreuten Personen im medizinischen Kontext herausgegeben.

Bereits im Februar 2013 ist das Patientenrechtegesetz (PatRG) in Kraft getreten. Es ist die rechtliche Grundlage für die Beziehung zwischen einem Patienten und seinem behandelnden Arzt. Darin sind zum Beispiel das Recht auf Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen, die freie Arztwahl und auch die Patientenrechte und ärztlichen Pflichten während der Arztgespräche, geregelt.

Der Arzt hat die Pflicht den Patienten über den Inhalt einer Behandlung, seine Diagnose oder über mögliche Therapien zu informieren und aufzuklären. Diese Regelung gilt für alle Menschen.

Der Arzt hat die Pflicht sich im persönlichen Gespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob der Patient einwilligungsfähig ist. Einwilligungsfähigkeit besteht auch, wenn die Aufklärung in einfacher Sprache und adressatengerecht

erfolgen kann. Der Arzt muss das Gespräch mit einer betreuten Person führen und von ihr die Zustimmung einfordern.

Wenn der zu Betreuende nicht einwilligen kann, muss der Arzt feststellen, ob eine Patientenverfügung besteht oder eine Vorsorgevollmacht oder rechtliche Betreuung bestellt ist.

Nur wenn der Patient nicht einwilligen kann, ist die Einwilligung des Betreuers bzw. des Bevollmächtigten einzuholen.

Eine interessante und prägnante Darstellung wie Ärzt*innen sich gegenüber Patienten die rechtlich betreut werden verhalten sollen, wurde vom Bundesministerium der Justiz erstellt. Sie finden die Hinweise unter dem folgendem Link:



Mehr Infos unter:
www.bmj.de/betreuungsrecht

Indra Herrmann,
Betreuungsstelle Bad Freienwalde

BUCHTIPP:

Bestimmt selbst – Eine Arbeitshilfe zur unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung

Herausgeber: *Leben mit Behinderung Hamburg*



Dies ist eine Arbeitshilfe, in der in einfacher Sprache und überschaubarer Anzahl von Fragen verschiedene Teilaspekte, Wünsche und Vorstellungen der unterschiedlichen Aufgabebereiche ermittelt wurden.

FILMTIPP:

Ein Mann namens Otto

Regie: Marc Forster



Der Film erzählt die Geschichte eines mürrischen Witwers. Als eine lebhaft junge Familie nebenan einzieht, führt diese Begegnung zu einer unerwarteten Freundschaft, die seine Welt völlig auf den Kopf stellt. Erleben Sie eine lustige, herzerwärmende Geschichte.

Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Der **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**,
vertreten durch den 1. Vorstandsvorsitzenden Klaus Griehl, Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow,

– **Betreuungsverein** –

und

– **Betreuer*in** –

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

vereinbaren gemäß §§ 15 Abs.1 Nr.4, Abs.2, § 22 Abs.2 BtOG über die Begleitung und Unterstützung im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung folgendes:

Grundlage und Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards
in den rechtlichen Betreuungen, die ehrenamtlich geführt werden.

1. Pflichten des Betreuers

- › Teilnahme an einer Einführung des Betreuungsvereins über die Grundlagen der Betreuungsführungen
- › regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und dem Erfahrungsaustausch des Betreuungsvereins
- › regelmäßiger Kontakt zur festen Ansprechperson
- › Dokumentation bereits bestehender Betreuungen mit Namen und Aktenzeichen
- › unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich Änderungen bei den Betreuungen ergeben
- › unverzügliche Information an den Betreuungsverein über neue Betreuungen mit Angabe des Namens und gerichtlichen Aktenzeichens
- › Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die durch die Betreuungsführung bekannt werden

- › Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf personenbezogene Daten
- › Abschluss einer Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung für den Fall der tatsächlichen Verhinderung
- › unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich die eigenen Kontaktdaten ändern

Der Bestand von Betreuungen sowie Änderungen sind in der Anlage 1 stets aktuell zu halten. Die Anlage ist Gegenstand dieses Vertrages.

2. Leistungen des Betreuungsvereins

- › Einführung über die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung
- › Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen und Schulungen
- › Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Betreuer*innen
- › Erteilung von Nachweisen über die Teilnahme an Angeboten des Betreuungsvereins auf Wunsch des Betreuers

- › Benennung einer festen Ansprechperson für den Betreuer
- › bedarfsgerechte, persönliche Beratung in betreuungsrelevanten Angelegenheiten
- › Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung, wenn der Betreuer tatsächlich verhindert ist

Art und Umfang der Leistungen des Betreuungsvereins sind abhängig von der erhaltenen Förderung des Landes Brandenburg und des Landkreises.

Der Betreuungsverein dokumentiert die feste Ansprechperson in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist. Änderungen sind in der Anlage zeitnah zu dokumentieren. Der Betreuungsverein ist unter Mitteilung des Grundes berechtigt, eine andere feste Ansprechperson zu benennen. Der Betreuer kann eine Ansprechperson aus wichtigem Grund ablehnen.

Wenn der Betreuungsverein in diesem Fall keinen Ersatz benennen kann, kann der Betreuer mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung schließen.

Der Betreuungsverein überträgt die Führung von Verhinderungsbetreuungen einem Mitarbeitenden des Vereins. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung, die als Anlage 2 Gegenstand der Vereinbarung wird.

3. Wirksamkeit und Beendigung der Vereinbarung

Für den Betreuungsverein unterschreibt ein dazu bevollmächtigter Mitarbeitender diese Vereinbarung. Sie wird wirksam, sobald beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung endet, sobald keine Betreuungen mehr vom Betreuer geführt werden. Der Betreuer kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Auf § 22 BtOG und auf die Möglichkeit, mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung zu schließen, wird hingewiesen.

Der Betreuungsverein kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn der Betreuer seine sich daraus ergebenden Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt oder wenn die feste Ansprechperson vom Betreuer abgelehnt wird und der Verein keinen Ersatz stellen kann.

Der Betreuungsverein unterrichtet das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde über die Beendigung der Vereinbarung.

4. Datenschutz

Mit der Unterschrift willigt der Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Betreuer*innen ein. Sofern in der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Parteien ist klar, dass dann jedoch eine Beratung möglicherweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das Merkblatt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Begleitung und Unterstützung von rechtlichen Betreueren wurde an den Betreuer übergeben.

5. Anlagen

Anlage 1

- ▶ Bestand der vom Betreuer geführten Betreuungen
- ▶ feste Ansprechperson für den Betreuer

Anlage 2

- ▶ Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

.....
Klaus Griehl
1. Vorstandsvorsitzender

.....
Datum, Unterschrift
Mitarbeitende

.....
Datum, Unterschrift
Betreuer*in

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung nur die männliche Form verwendet. Gerne übergeben Ihnen unsere Betreuungsstellen auf Wunsch eine Vereinbarung in weiblicher Form.

Wenn Sie Interesse am Abschluss einer Vereinbarung oder Fragen zu den Vereinbarungen haben, stehen Ihnen unsere Betreuungsstellen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner*innen finden Sie am Ende des Heftes.

INFORMATIONSVANSTALTUNGEN

Kostenfrei für ehrenamtliche Betreuer*innen, Bevollmächtigte und interessierte Bürger*innen

16.5.2024, 16 UHR

Einführung in die Sozialhilfe und Teilhabeleistungen

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Mahlsdorfer Str. 61, 15366 Hoppegarten

28.5.2024, 14 UHR

Würdigung des Ehrenamtes

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Perleberger Straße 18, 19322 Wittenberge

4.6.2024, 16 UHR

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

Betreuungsbehörde Frankfurt (Oder),
Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)

5.6.2024, 15 UHR

Tod des Betreuten und die damit einhergehenden Maßnahmen

Lebenshilfe Guben e.V.
Bahnhofstraße 5, 03172 Guben

5.6.2024, 17 UHR

Einführung in die rechtliche Betreuung: Wer entscheidet, was meine betreute Person möchte?

Landkreis Potsdam-Mittelmark,
Unter den Linden 1, 3. Etage,
Raum 03.01.06, 14542 Werder/Havel

10.6.2024, 10 UHR

Vorsorgende Verfügungen

Kreisvolkshochschule Spremberg,
Mittelstraße 2, 03130 Spremberg

12.6.2024, 15 UHR

Stammtisch der Ehrenamtler*innen

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Geschwister-Scholl-Straße 36, Haus G,
1. OG, 14776 Brandenburg

12.6.2024, 14.30 UHR

Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer*innen

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Dargersdorfer Straße 58, 17268 Templin

13.6.2024, 17 UHR

Patientenverfügung

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Potsdamer Straße 52, Haus 1,
15711 Königs Wusterhausen

18.6.2024, 16.30 UHR

Stammtisch – offener Austausch zu Fragen der rechtlichen Betreuung

Soziokulturelles Zentrum Sachsendorf,
Zielona-Gora-Straße 16,
Veranstaltungsraum, 03050 Cottbus

Unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite unter

Internetseite unter
www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine

„Case Management“ in der rechtlichen Betreuung

Bedarfsgerechte und einzelfallbezogene Unterstützung der betreuten Person

Eine rechtliche Betreuung soll dazu dienen, die Lebenssituation der betreuten Menschen zu verbessern. Zudem sollen für die betreute Person die passenden Unterstützungsangebote gefunden werden. Ein Ansatz, mit dem solche Ziele erreicht werden sollen, ist das so genannte Case Management (Fallmanagement).

Was ist unter Case Management zu verstehen? Es beruht auf zwei Tatsachen: Einerseits weisen Klient*innen in der Regel mehrere Probleme auf, andererseits gibt es eine Vielzahl von Hilfen und Unterstützungsleistungen für die jeweiligen Problemsituationen. Die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management vertritt die Auffassung, dass das Case Management eine Verfahrensweise ist, welche eine bedarfsentsprechende im Einzelfall nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen ermöglicht. Es soll den Zugang zu unkoordinierten und nebeneinanderstehenden Hilfeleistungen gewährleisten. Klienten sollen im Verfahren befähigt werden, die Unterstützungsleistungen selbstständig zu nutzen. Die Ressourcen des Betroffenen sowie die des Netzwerkes sollen genutzt werden, aber so wenig wie möglich in die gewohnte Lebenswelt des Klienten eingegriffen werden. Ressourcenorientiert planen und denken bedeutet, dass die Stärken des Betroffenen herausgestellt und stabilisiert bzw. gefördert werden. Ressourcen lassen sich im persönlichen, familiären, kulturellen und institutionellen Bereich finden. Im Case Management ist die ständige Beteiligung der Klienten*innen unerlässlich. Es gilt diese sicherzustellen und die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen.

Somit entspricht dieser Ansatz der Reform des Betreuungsrechts, bei der die Wünsche der betreuten Person eine zentrale Rolle einnehmen und die Klienten in die Entscheidungen der Betreuenden stetig einbezogen werden sollen.

Das Case Management gliedert sich in sechs Phasen, die im Folgenden anhand eines Beispiels einer älteren Dame, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden soll, durchgespielt werden.

Fallbeispiel anhand des Case Management: Gespräche mit Betreuungsbehörde und ehrenamtlichem Betreuer. Betreuungsbehörde schildert aktuellen Betreuungsfall. Frau S., 80 Jahre, verheiratet, lebt mit Ehemann zusammen, Diagnosen: Organische wahnhaft schizophreneriforme Störung, Demenz bei Alzheimer-Krankheit.

In der ersten Phase – Erstkontakt – erfolgt zunächst die Kontaktaufnahme mit den Klienten*innen bzw. mit der betreuten Person. Dies kann in Form von einem Telefonat oder persönlichem Treffen geschehen. Der Erstkontakt soll dazu genutzt werden, eine Vertrauensbasis herzustellen und den Hilfebedarf zu erfassen. Es gilt zu erfragen, welche Problemlagen gegeben und welche Hilfen erforderlich sind. Weiterhin ist die Erwartungshaltung des Betroffenen zu erörtern. In dieser Phase sollten durch den Betreuenden keine Ratschläge gegeben werden, sondern nur die benötigten Hilfen abgeklärt werden.

Nach der Betreuerbestellung durch das zuständige Amtsgericht, erfolgt eine Kontaktaufnahme zwischen der betreuten und der betreuenden Person. Es wird ein Hausbesuch vereinbart. Im Gespräch erläutert Frau S. ihre derzeitigen Probleme und Sorgen. Sie fühle sich von ihrem Mann ausgenutzt und verraten. Er hätte längst eine neue Partnerschaft und möchte sie loswerden. Weiterhin berichtet Frau S. von gesundheitlichen Problemen. Sie möchte, dass der Ehemann aus der Wohnung auszieht.

Im zweiten Schritt – Assessment – wird die erste Analyse mit der Einschätzung und Prognose vereint, eine Problem- und Ressourcenanalyse wird durchgeführt. Wichtig ist hierbei, dass der Betroffene selbst seine aktuelle Situation einschätzt, da nicht nur Probleme erfasst werden sollen, sondern um auch die persönlichen und im Umfeld liegenden Ressourcen herauszufiltern. Die Analyse der sozialen Beziehungen zeigt vorhandene oder wünschenswerte Bindungen der Klient*innen zu ihrer Umwelt auf. In der zweiten Phase geht es somit darum, aktuelle Problemlagen herauszuarbeiten, aber auch die Wünsche des Betroffenen, seine Lebensumstände mit vorhandenen Ressourcen zu nutzen. Die Einschätzung durch die betreuende Person ist nicht einmalig, sondern ein permanenter Prozess. Sie ist immer vorläufig, nicht festgesetzt und damit revidierbar.

Frau S. möchte zunächst an der Stabilisierung ihrer Gesundheit arbeiten. Sie möchte sich gern in ein Krankenhaus zur genauen Diagnostik begeben. Weiterhin soll eine Lösung für die Alltagsprobleme mit dem Ehemann gefunden werden, eventuell Auszug aus der gemeinsamen Wohnung.

In der dritten Phase – Ermittlung des Hilfebedarfs – soll der konkrete Bedarf ermittelt und Ziele formuliert werden. Die Definition von Zielen hat im Betreuungsprozess eine zentrale Rolle. Ziele schaffen Klarheit und Transparenz und ermöglichen ein reflektiertes und praktisches Handeln. Weiterhin soll eine Unterscheidung zwischen Grundsatz- und Handlungszielen erfolgen. Grundsatzziele beschreiben allgemeine zu erreichende ideale Zustände und drücken Perspektiven und Werthaltun-



Das so genannte Fallmanagement oder auch Case Management bietet hilfreiche Ansätze zur zielorientierten Führung einer rechtlichen Betreuung.

gen aus. Sie sollen positiv formuliert sein und Visionen und Wünsche des Betroffenen enthalten. Handlungsziele sind konkrete Ziele, die an eine bestimmte Person, Personengruppe oder Institutionen gebunden sind und in einem festgelegten Zeitraum erfüllt werden können. In der Erarbeitung der Ziele ist es notwendig, dass diese „SMART“ – spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch und terminisiert – sind. An den Prozess der Zielfindung schließt sich die Entwicklung des Hilfebedarfs an. Die Beteiligung der Klient*innen ist auch hierbei unerlässlich.

Gespräch mit Frau S. und behandelndem Hausarzt: Es soll eine geplante Aufnahme zur stationären Behandlung im Klinikum erfolgen. Termin zur Aufnahme wird ausgemacht. Rücksprache, welche persönlichen Dinge während des Klinikaufenthaltes benötigt werden. Abklärung Transport ins Klinikum.

Vierte Phase – Hilfeplan – auf Grund des Hilfebedarfs wird ein Hilfeplan durch den Betreuenden festgelegt, wobei alle am Prozess Beteiligten mit eingebunden werden sollen. Der Hilfeplan schafft Verbindlichkeit. Es findet eine Auswahl und Festlegung der Hilfen statt, sowie eine Überleitung in die Hilfemaßnahmen.

Gespräche mit dem Sozialdienst des Klinikums und Frau S.: Es wird besprochen, welche Untersuchungen angedacht und geplant sind und wie es nach der Entlassung weitergehen soll. Kann Frau S. in die Häuslichkeit zurück? Während des Klinikaufenthaltes wird klar, dass Frau S.

nicht zurück in die Häuslichkeit kann, die Demenzerkrankung ist bereits weit fortgeschritten. Der Ehemann kann die Pflege zuhause nicht gewährleisten. Nach Rücksprache mit Frau S. wird ein Pflegeplatz gesucht. Terminabsprachen bezüglich der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung und der Umzug ins Pflegeheim erfolgt. Rücksprache mit Ehemann, dieser bringt persönliche Gegenstände ins Pflegeheim. Er möchte seine Frau, so oft es geht, besuchen. Das Verhältnis der beiden ist nach der räumlichen Trennung besser geworden.

Im Rahmen der fünften Phase – Controlling – findet die Überprüfung und Steuerung der Hilfeleistungen, das Hinterfragen, Anpassen, Modifizieren und Verändern der Hilfen statt.

Überprüfung der Einhaltung des Heimvertrages: Überweisung von Geld auf das Verwahrgeldkonto von Frau S. Regelmäßige Einsicht in Quittungen und Gespräche mit Frau S. sowie dem Pflegepersonal.

In der sechsten und letzten Phase – Evaluation – soll überprüft werden, ob die Unterstützung für den Klienten reduziert oder gar eingestellt werden kann. Dazu ist es notwendig, die bisher geleisteten Hilfen auszuwerten und ggf. weiterführende Maßnahmen einzuleiten. Die Beendigung der Betreuung kann für den Betroffenen mit Ängsten und Sorgen verbunden sein. Hierbei ist es wichtig, eine gemeinsame Auswertung der Unterstützung, das Aufzeigen der Erfolge und gegebenenfalls die Überleitung in andere Hilfeformen vorzunehmen.

Eine Rückkehr in die Häuslichkeit war für Frau S. nicht möglich: Sie kann in der Häuslichkeit nicht ausreichend versorgt werden. Der Ehemann ist nicht in der Lage seine Frau zu pflegen. Frau S. fühlt sich im Pflegeheim sehr wohl, sie hat dort bereits viele soziale Kontakte aufgebaut. Die Partnerschaft zum Ehemann hat sich verbessert.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Case Management Unterstützung gibt, da es passgenau auf den Einzelfall abgestimmte Hilfen bereitstellt. Es erhöht die Effizienz, da die betreute Person über die jeweiligen Handlungsschritte informiert und in Entscheidungen stets eingebunden wird. Hierdurch verbessert sich das Ergebnis. Weil der Unterstützungsbedarf am Betroffenen ausgerichtet ist, werden vorhandene Ressourcen optimal genutzt und die Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten Personen wird organisiert, gesteuert, kontrolliert und ausgewertet, was mehr Qualität schafft.

Das Case Management ist ein methodisches Konzept zur qualifizierten Planung und Steuerung des Betreuungsprozesses. Das Handeln wird steuerbar, transparent und überprüfbar, zielorientiert und effizient.

Auf diese Weise kann das Case Management auch den ehrenamtlichen Betreuer*innen als Orientierung dienen.

Sandra Kunath,
Betreuungsstelle Frankfurt (Oder)

Neuigkeiten aus der Uckermark

Seniorenmesse und der neue digitale Bürgerservice



Das Team Schwedt/Oder

RundUM Senioren – die Messe in Schwedt/Oder

Am 12. März 2024 fand erneut die Messe „rundUM Senioren“ in Schwedt statt. Auch dieses Jahr strömten wieder zahlreiche Besucher in die barrierefreien Räumlichkeiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. So wurde der Informationsstand der Betreuungsstelle Schwedt/Oder als einer von rund 50 Ausstellern von zahlreichen Interessierten wahrgenommen.

Insbesondere Menschen, die ihre zweite Lebenshälfte in vollen Zügen genießen möchten, frequentierten die Stände der Anbieter. So konnten sie wertvolle Informationen zu Themen wie Reisen, Bildung, Gesundheit, Wohnen und Pflege erhalten. Das Team der Betreuungsstelle Schwedt/Oder beriet zu Fragen der Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung. Ebenso wurde die Chance genutzt, das Netzwerk zu regionalen Partnern*innen zu stärken.

Vom Veranstalter wurde auch für das kulinarische Wohl gesorgt. Ein Unterhaltungsprogramm von Senior*innen für Senior*innen und dem Schlagersänger Marcus Christiansen rundeten den Nachmittag der Messe klangvoll ab.

LISA – der digitale Bürgerservice in der Uckermark

Am 18. März 2024 lud die Betreuungsstelle Schwedt/Oder ehrenamtlich Betreuende ein. Zu Gast war auch der Pflegestützpunkt des Landkreises Uckermark. Unsere Ehrenamtler*innen erhielten wichtigen Informationen aus erster Hand zum Thema Finanzierung der Pflege und Unterstützung von pflegebedürftigen Angehörigen. So wurde auch kurz und knapp erläutert, welche Arten von Leistungen beansprucht werden können und – um unnötige Wege zu vermeiden – welcher Träger (z. B. Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialämter) zuständig ist. Interessant war, dass auch sogenannte digitale Pflegeanwendungen übernahmefähig sind. Gemeint ist hier zum Beispiel die Nutzung von „Alexa“, Smartwatches oder auch Apps zur Ernährungsberatung.

In Bezug auf die fortschreitende Digitalisierung wurde auch das Projekt LISA vorgestellt. Touristisch ist die Uckermark – liebevoll Toskana des Nordens genannt – dank ihrer Weitläufigkeit ein großartiges Urlaubsziel. Gerade diese Weitläufigkeit macht es für Ortsansässige jedoch auch schwierig, Kontakt zu Behörden aufzunehmen. So initiierte das Sozialamt des Land-

kreises ein einmaliges Projekt in der Uckermark – die LISA, das Leistungs- Informations- und Service-Angebot.

Dieser digitale Bürgerservice macht es an fünf Standorten in der Uckermark möglich, wohnortnahe Hilfe- und Beratungsangebote wahrnehmen zu können. So können Fahrtkosten gespart werden und natürlich auch Zeit. Attraktiv ist dieses Angebot vor allem, weil niemand IT-Kenntnisse oder Erfahrungen mit dem Internet oder anderen digitalen Medien benötigt. Einfach Eintreten und Lächeln, den Rest machen die Berater. Wichtige Aspekte, wie die Diskretion und der Datenschutz werden insbesondere durch Schall- und Sichtschutz gewahrt. Der Ratsuchende kann so mit den aktuellen Partner*innen, dem Sozialamt und der Wohngeldstelle des Landkreises Uckermark, dem Pflegestützpunkt, der



Bürgerservice Uckermark

AOK und demnächst auch dem Jugendamt der Kreisverwaltung, alle Anliegen kommunizieren und vom einfachen Beratungsgespräch, über die Abgabe von Unterlagen bis hin zum unterschriebenen Antrag interagieren.

Christin Felsch,
Betreuungsstelle Schwedt/Oder



Das Team der Betreuungsstelle Forst bei der Verabschiedung einer Mitarbeiterin des Sozialamts

Dschungel aller Art

Wie es eine Behördenmitarbeiterin schafft, Berührungsgänge zu nehmen

Ich war noch nie in einem Dschungel. Aber ich stelle mir einen Dschungel spannend vor: Tropische Pflanzen, die ein undurchdringliches Grün bilden, exotische Tiere und zumeist angenehme Temperaturen. Das klingt nach einem richtigen Abenteuer. Ich würde direkt gern mal hinfahren, aber nur mit jemandem, der sich auskennt. Ich allein hätte Angst, mich zu verlaufen. Und dann hört man manchmal Geschichten von Spinnen, so groß wie ein Schnitzel oder von Malaria. Nein, da muss schon jemand bei mir sein!

Ich glaube, so ein Dschungel ist etwas Unübersichtliches. Manchmal liegen die Papiere auf meinem Schreibtisch so sehr in einem Durcheinander, dass man von einem Papierdschungel sprechen kann. Wenn ich nun an unsere Behörden denke, dann ist mir sofort klar, warum jemand einmal den Begriff Behördendschungel erfunden hat. Man schlägt sich durch eine unüberschaubare Menge an Vorschriften, Anforderungen und Zuständigkeiten, so dass sich viele mit einem Begleiter, der sich auskennt, wohler fühlen.

Wir gesetzlichen Betreuer*innen sind solche Begleiter und helfen unseren Betreuten sich zurechtzufinden. Wir erklären, wo sie welche Leistungen bekommen können und übernehmen in den meisten Fällen auch die Antragsstellungen. Das heißt aber nicht, dass wir wahllos alles für unsere Betreuten erledigen. Der eine oder andere von ihnen ist im Laufe der Zeit durchaus in der Lage, selbst zum Amt zu gehen und einen Antrag für sich zu stellen. Solche Selbständigkeiten sollten immer unterstützt werden, denn kleine Erfolge machen Mut und können ein Anfang für mehr Eigeninitiative sein.

Und nicht jeder bleibt sein Leben lang unter Betreuung! Nach einiger Zeit der Hilfe läuft im Leben mancher Betreu-

ten vieles wieder gut und es steht die Frage an, die Betreuung aufzuheben. Aus meiner Erfahrung besteht bei dieser Entscheidung die größte Angst davor, sich zukünftig allein mit den Behörden auseinandersetzen zu müssen. Dabei haben Sozialleistungsträger gegenüber den Bürger*innen eine umfassende Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflicht.

„Du musst mit den Leuten auf Augenhöhe reden, ganz wichtig!“, so der Leitspruch von Ursula Rambow, die beim Sozialamt des Landkreises Spree-Neiße über Jahre die Grundsicherung für Erwerbsunfähige berechnet hat. Frau Rambow gab es gefühlt schon immer beim Landkreis und man hat fast den Eindruck, sie ist ins Sozialhilferecht hineingeboren worden. Sie hat es den Betreuten erklärt, wir haben gemeinsam beraten und immer konnte man unkompliziert vorbeikommen, auf Augenhöhe. Sie kennt den Menschen-schlag in Forst und nicht einer meiner Betreuten hatte je Berührungsgänge mit ihr. Unsere Behördenlandschaft wird wohl immer ein Dschungel bleiben, aber Mitarbeitende wie sie sind ein Traum und tragen dazu bei, dass manche Hilfe von außen entbehrlich ist.

Frau Rambow ist kürzlich in ihren wohlverdienten Ruhestand gegangen und hat ein großes Abschiedsfest gegeben, wo auch wir Mitarbeitenden der Betreuungsstelle Forst eingeladen waren. Wir sagen DANKE für die vielen Jahre der guten Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens.

Solche Menschen gibt es auch in anderen Regionen und Amtsstuben. Ermutigen auch Sie Ihre betreute Person, sich – mit Ihrer Unterstützung – in den Behördendschungel zu wagen.

Christina Häusler,
Betreuungsstelle Forst

INFORMATIONSV- VERANSTALTUNGEN

**Kostenfrei für ehrenamtliche
Betreuer*innen, Bevollmächtigte
und interessierte Bürger*innen**

19.6.2024, 15 UHR

Soziales Thema: Pflegeleistungen
Haus der Generationen der Volkssolidarität, Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde

3.7.2024, 10 UHR

**Vorsorgevollmacht, Betreuungs-
und Patientenverfügung**
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Feldmannstraße 6, 16816 Neuruppin

10.7.2024, 17 UHR

**Selbstbestimmung im Krankheitsfall:
Die Patientenverfügung**
Haus der Lebenshilfe, Lehnitzstraße 30,
Ebene 0, 16515 Oranienburg

24.7.2024, 15 UHR

Vorsorgende Verfügungen
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Dammstraße 74, Haus E, 14641 Nauen

20.8.2024, 14.30 UHR

Patientenverfügung
Bürgerbildungszentrum,
Puschkinstraße 13, 2. Etage, Raum 2.25,
16225 Eberswalde

22.8.2024, 14 UHR

Patientenverfügung
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Wriezener Str. 75b, 16259 Bad Freienwalde

18.9.2024, 16.30 UHR

Vorsorgende Verfügungen
Lübbenau (organisiert durch die
Betreuungsstelle Senftenberg)

19.9.2024, 14 UHR

**Eingliederungshilfe in Form
von ambulanten Hilfen**
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Wilhelm-Liebkecht-Straße 6,
03238 Finsterwalde

26.9.2024, 15 UHR

**Stammtisch für ehrenamtliche
Betreuer*innen**
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Cottbuser Straße 5, 03149 Forst

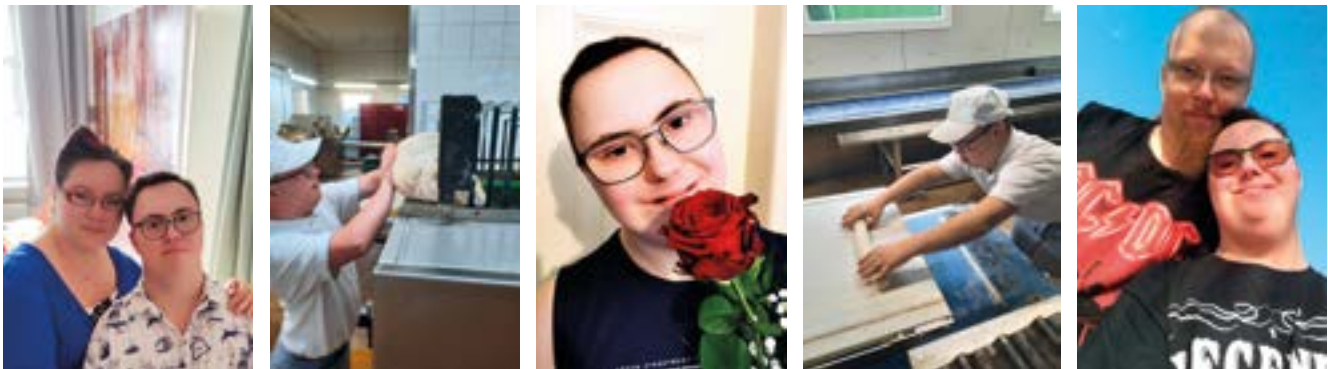
16.10.2024, 16 UHR

**Stammtisch und Würdigung
des Ehrenamtes**
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Berliner Straße 52e, 16303 Schwedt/Oder

**Unsere aktuellen Veranstaltungen
finden Sie jederzeit auf unserer
Internetseite unter
[www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/
termine](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine)**

Damien möchte das Bäckerhandwerk durch seinen Vater erlernen und im Familienbetrieb arbeiten

Damien möchte nicht einfach nur in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten. Gemeinsam mit seiner Familie soll der Traum vom eigenen Inklusionscafé „Backstube“ in Eberswalde erfüllt werden.



Mama Silke, Damien und Papa Daniel

Spätestens seit Inkrafttreten der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 stehen die Wünsche der betreuten Personen beim Handeln der Betreuenden im Vordergrund. Im entsprechenden Gesetzestext, dem § 1821 BGB heißt es hierzu:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.“

Wie dies im „wahren Leben“ aussehen kann und welche Herausforderungen und Schwierigkeiten dabei auftreten können, zeigt folgendes Beispiel von Damien.

Was ist ein Inklusionsbetrieb?

Ein Inklusionsbetrieb ist ein Unternehmen, das Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit bietet, am Arbeitsleben teilzunehmen. Diese Betriebe fördern die Integration von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und schaffen so eine inklusive Arbeitsumgebung. Es ist wichtig, dass Inklusionsbetriebe die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten ihrer Mitarbeitenden berücksichtigen, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten. Inklusionsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und tragen zur Vielfalt und Chancengleichheit in der Arbeitswelt bei.

Warum und wie gründen wir unseren eigenen Inklusionsbetrieb?

Weil wir beeinträchtigten Menschen das Gefühl geben wollen, mittendrin zu sein und sie selbstbestimmt entscheiden lassen wollen. Ja, auch sie haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Das wird ziemlich oft nicht gesehen, nicht erhört oder vielleicht auch nicht verstanden. Das haben wir mit Damien leider zu oft erleben müssen, beispielsweise weil Damien oft nur Drei- bis Vier-Wortsätze verwendet.

Da kommt halt eben mal die Mama, wiederholt oft das „in ausführlich und umfassenden Sätzen“, was Damien meinte. Er mag oft den Clown spielen, aber er weiß genau, was er arbeiten möchte!

Welche Schwierigkeiten gibt es?

Alle, denen wir unsere Idee vorgestellt haben ein eigenes Inklusionsunternehmen zu gründen, finden es toll. Jedoch fehlt uns eine kompetente Beratung und Unterstützung (vom Businessplan bis hin zur Gründung), um uns bzw. Damien diesen Wunsch zu erfüllen.

Wie sagt man so schön: „Ein Schritt vor und zwei zurück!“ Wie bewerkstelligen wir das alles, um seinen Wunsch zu erfüllen? Wie gehen wir vor? Wo müssen wir uns hinwenden?

Welche Fördermittel kommen in Frage?

Wer kann uns zum Beispiel mit Förderungen und Sponsoring unterstützen? Beispielsweise im Rahmen von Partnerschaften oder Interessenvertretungen. Wir können uns vorstellen, dieses „Inklusionscafé“ auch zu zweit oder in Kooperation zum Beispiel mit der Kommune, der Stadt oder öffentlichen Trägern zu gründen.

KONTAKT

Das jeweilige Integrationsamt ist bei Gründung von Inklusionsunternehmen zuständig. Ausführliche Informationen sowie Ansprechpartner*innen sind auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V. zu finden: <https://mehrwert-inklusive.de/inklusionsunternehmen-gruenden/>

Welche Anlaufstellen gibt es?

An welche offiziellen Stellen können sich Menschen mit dem Wunsch einen Inklusionsbetrieb zu gründen generell wenden, um gehört zu werden?

Leider hat man häufig das Gefühl, nicht verstanden zu werden – auch von den Stellen, die eigentlich die Aufgaben haben zu vermitteln.

Welche Arbeitsbereiche haben wir Backstube, Konditorei und Café?

Eine Frage stellt sich auch über die Qualität der Backwaren. Müssen die Backwaren immer perfekt aussehen? „Nein, das Aussehen sagt nichts über den Geschmack aus. Die Backwaren werden individuell aussehen, je nach Gefühlslage.“

Wir wollen Menschen unterstützen, dass diese ihrer Kreativität freien Lauf lassen können, sich entscheiden dürfen, welche Aufgaben sie sich zutrauen und schauen, wo sie gestärkt werden können. Ihre vorhandenen Kenntnisse möchten wir fördern und weiterentwickeln (lesen, schreiben, rechnen). Den Menschen das Gefühl geben, wertgeschätzt zu werden für ihre Arbeit, ihr Können und ihr Tun.

Was wir uns außerdem noch vorstellen könnten? Menschen, die bereits in einer WfbM arbeiten, einen ausgelagerten Arbeitsplatz anzubieten, um auch auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Damien möchte sich seinen Herzenswunsch erfüllen und hat sich einen Beruf mit Zukunft ausgesucht.

Wie viele Inklusionsbetriebe werden in Brandenburg (z. B. Eberswalde) gegründet? Haben sie schon davon gehört oder gesehen? Es wird Zeit, dass es ein „Mittendrin“ gibt!

Das Beispiel von Damien zeigt, dass die Wünsche von betreuten Personen, nicht nur aufgrund der neuen Gesetzeslage, ernst genommen werden sollten. Noch gibt es das Inklusionscafé nicht, aber seine Eröffnung wird ohne Zweifel für viele Menschen in Eberswalde eine Bereicherung sein – egal ob für Menschen mit Behinderung oder ohne Behinderung. Wir dürfen gespannt sein, mit welchen Backwaren Damien seine Kunden überraschen wird. Großen Respekt verdienen auch die Eltern von Damien, die gleichzeitig seine rechtliche Betreuung übernehmen und alles dafür tun, seine Wünsche wahr werden zu lassen – trotz aller Schwierigkeiten.

Dieser Artikel wurde von der Familie Ahlgrimm erstellt, mit freundlicher Unterstützung von Carmen Piechocka, Betreuungsstelle Eberswalde

Damien Ahlgrimm freut sich sehr auf rege Zuschriften zum Artikel: damien.silina@gmail.com

Terminankündigung Vertreterversammlung

Vorstandswahlen im Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Am 15. November 2024 findet in Königs Wusterhausen unsere nächste Vertreterversammlung statt. In diesem Rahmen findet satzungsgemäß auch wieder die Wahl zum Vorstand des Vereins statt, der für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Der Vorstand ist neben der Vertreterversammlung das wichtigste Organ des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e.V. Er setzt sich dafür ein, dass die satzungsgemäßen Ziele des Betreuungsvereins verwirklicht werden. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamt-

lich aus. Dem aktuellen Vorstand gehören Herr Klaus Griehl (1. Vorsitzender), Frau Monika Lenz (2. Vorsitzende), Frau Bianka Gorzel, Frau Elke Noschka und Frau Brigitte Olschewski an.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich für das große Engagement der Vorstandsmitglieder und für die gute Zusammenarbeit in den letzten vier Jahren bedanken!

Nadine Sept, Geschäftsstelle

Mitgliederantrag

Antrag auf Mitgliedschaft

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Hönow
Mahlsdorfer Str. 61
15366 Hönow/geran

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Hönow
Mahlsdorfer Str. 61
15366 Hönow/geran
Tel: 030-99 28 95 20
Fax: 030-99 28 95 52
E-Mail: info@lebenshilfe-betreuungsverein.de
Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: 2516 0540 0007 0555 48
BIC: WELADED3333

Antrag auf Mitgliedschaft

Name, Vorname: _____

Auschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum/Unterschrift: _____

Ihre Daten werden von uns ausschließlich zur Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft verwendet (siehe Anlage „Merkmale zum Datenschutz für Mitglieder“).

Ich bin Angehöriger eines/er Betreuer ehrenamtlich/er Betreuer/Betreuerin an der Übernahme einer Betreuung interessiert

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 12,00 €.

Ich überweise auf das angegebene Konto des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Ich erlaube eine Einzugsermächtigung, damit der Betrag von meinem Konto abgebucht werden kann.

Kontoknummer: _____ IBAN: _____ BIC: _____

Kleine Spenden sorgen für große Momente

Ihre Spende unterstützt unsere Arbeit in der Beratung, Weiterbildung, Schulbildung und Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreueren. Wir freuen uns sehr, wenn Sie dazu beitragen.

Unser Spendenkonto: Bank: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: 2516 0540 0007 0555 48
BIC: WELADED3333

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Herausgeber

BETREU das Informationsblatt des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow · Telefon 030-99 28 95 20
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Redaktion

Nadine Sept
n.sept@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Bildnachweis Titel istockphoto

Gestaltung www.fischundblume.de

Druck dieUmweltdruckerei



Erscheinungsweise

BETREU erscheint zweimal jährlich.

Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autor*innen erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Die Redaktion bemüht sich um gendergerechte Sprache. In Texten, welche nur das Maskulinum nutzen, beziehen sich verwendete Personenbezeichnungen – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. erhält Fördermittel vom Land Brandenburg und von einzelnen Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten	
Angermünde	Stefan Schweizer Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr und 13–18 Uhr Do 9–12 Uhr und 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Bad Freienwalde	Carmen Piechotka Wriezener Straße 75b · 16259 Bad Freienwalde	Tel. 03344-3 24 57 · Fax 03344-3 26 26 badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12, 13–16 Uhr
Brandenburg an der Havel	Stefan Böttcher Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 14–17 Uhr
Cottbus/Land	Katja Hollnack Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Fr 9–12 Uhr,
Eberswalde	Carmen Piechotka Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–11 Uhr, 13–17 Uhr Do 8–11 Uhr und 12–14 Uhr
Finsterwalde	Elke Krause Wilhelm-Liebkecht-Straße 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Forst (Lausitz)	Christina Häusler Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 8.30–12.30 Uhr, 13–17 Uhr Di 8.30–13.30 Uhr Do 8.30–12.30 Uhr, 13–16 Uhr
Frankfurt (Oder)	Sandra Kunath Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Guben	Christiane Kunst Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 8–16 Uhr, Mi 8–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	Bergit Laudon Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–16 Uhr, Do 14–19 Uhr
Königs Wusterhausen	Bianca Götz Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, Do 9–12 Uhr, 13–18 Uhr
Nauen	Anett Saxe Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–18 Uhr
Neuruppin	Susanne Freier Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 13–16 Uhr, Di 8–12 Uhr jeden 2. & 4. Montag des Monats 13–18 Uhr
Oberhavel	Achim Engelen Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 9–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	Annett Geißler Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–17 Uhr, Mi 10–18 Uhr
Rathenow	Anett Saxe Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	Janet Tank Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Di 8–12 Uhr und 13–17 Uhr, Do 13–15 Uhr
Senftenberg	Romina Günter Fischreiherstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	Matthias Herrmann Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo–Do 9–12 & 13.30–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	Nadin Wendland Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–15.30 Uhr jeden 2. & 4. Dienstag im Monat 14–18 Uhr
Wittenberge	Anja Breitag Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 11–16 Uhr, Mi 9–14 Uhr